



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

Veterinäramt

03.12.2021
Kai Petersen

Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum



Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 2.20.0.02-PR-Nr. 20/2022

Auskunft gibt:

Durchwahl:

E-Mail:

Husum

01.12.2022

@nordfriesland.de

Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung Ihr Antrag vom 09. Oktober 2021



1. Auf Ihren Antrag vom 09.10.2021 gewähre ich Ihnen die begehrten Informationen über die beiden letzten amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes „Gänsehof Kai Petersen, Koogstraße 2, 25980 Sylt-Ost. Die Informationen werden Ihnen 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Betrieb per Post zugänglich gemacht.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Am 09.10.2021 haben Sie per Email einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt.

Ihre E-Mail lautet auszugsweise:

„Ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:
Gänsehof Kai Petersen
Koogstraße 2
25980 Sylt-Ost
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte an mich.“

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Öffnungszeiten
Mo-Fr, 8.30–12.00 Uhr
Nachmittags nach
Terminabsprache

Kommunikationsverbindungen
Telefon 04841 67-0
Telefax 04841 67-281
E-Mail: info@nordfriesland.de
Internet: www.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee-Sparkasse
Konto 3186
BLZ 217 500 00

IBAN / BIC
DE67 2175 0000 0000 0031 86
NOLADE21NOS

Dem in Rede stehenden Betrieb habe ich mit Schreiben vom 14.11.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stattgabe Ihres Antrags beruht auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.

Für die Entscheidung bin ich gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein- und Futtermittelrechts (LWFZO) i.V.m. § 6 Abs. 2 VIG zuständig, da nur hier die Informationen vorliegen.

Der nach § 4 Abs. 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information haben Sie in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Dem in Rede stehende Betrieb wurde mit Schreiben vom 14.11.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 87 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) gegeben.

Der Umfang dieses Bescheides richtet sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen auch konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (so „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 37. Ed. 1.5.2022, VIG § 2 Rn. 32). Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich um sog. Verstoß-Daten.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VIG sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen, soweit dem Antrag stattgegeben wird. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Sie haben in Ihrem Antrag ausdrücklich um eine Antwort per Briefpost gebeten. Dem werde ich entsprechen.

Zu beachten sind überdies § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG. Danach darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist. Aus diesem Grund werden Ihnen die begehrten Informationen noch nicht in diesem Bescheid gewährt, sondern 14 Tage nach seiner Bekanntgabe gegenüber dem Betrieb.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Nordfriesland- der Landrat- erhoben werden. Ihr Widerspruch hätte gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

